

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 293 (20.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 293.

Durchlachtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer der getreuen Stände Eurer
Königlichen Hoheit hat in der 19. öffentlichen Sitzung
vom 4. Mai d. J. den Antrag gestellt:

„die Kammer möge beschließen, Eure Königliche
Hoheit zu bitten, in der bisherigen Forstorganisation
und Instruction zum Behufe der zweckmäßigen Beför-
derung der Waldungen — eine Abänderung und Reform
— in besonderer Beziehung auf die Erweiterung des Ge-
schäfts- und Wirkungskreises der Revierförster — gnädigst
eintreten lassen zu wollen.“

Die zweite Kammer hat diesen Antrag der Geschäftsordnung
gemäß in nähere Berathung gezogen, im Namen der dafür er-
nannten Commission in ihrer 105. öffentlichen Sitzung vom
29. September d. J. Bericht erstatten lassen, und sohin nach
näherer Prüfung und Berathung in der 112. und 157. [Sitzung
vom 12. October und 14. December d. J. den Beschluß gefaßt:
in Erwägung

daß der bisherige Wirkungskreis der Revier- (auch Ober-
förster) zu beschränkt, ihre Stellung zu untergeordnet, und
eine zweckmäßige Erweiterung ihres Wirkungskreises wün-
schenswerth sei, mit der Bedingung empirischer und theo-
retischer umfassender forstwissenschaftlicher Ausbildung der-
selben — und

in Erwägung:

daß entsprechend dem erweiterten Geschäfts- und Wir-
kungskreise der Gemeinderäthe, Stiftungs- und Corpo-

rationsvorstände, die Holzversteigerungen aus ihren Waldungen ohne Beizug und Mitwirkung der Forstbehörden zur Ersparung der Kosten, den Gemeinderäthen, Stiftungs- und Corporationsvorständen anvertraut werden könnten;

Eure Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten, die bestehende Forstorganisation und Geschäftsinstruction durch die Regierung im Wege der Gesetzgebung dahin abändern und reguliren lassen zu wollen:

- 1) daß, die forstwissenschaftliche Ausbildung in vollem Umfange den auf Anstellung Anspruch machenden Forstkandidaten und genügender Ausweis hierüber bei strenger Prüfung zur Bedingung gemacht;
- 2) daß den Revier- (Ober-) Förstern ein ausgedehnterer Geschäfts- und Wirkungskreis bestimmt;
- 3) daß die Diäten, wo dies zweckmäßig befunden wird, zu belassen, und Aversen, wo dies für zweckmäßiger erachtet wird, einzuführen seien;
- 4) die Verordnung vom 14. Mai 1828 in Hinsicht der Anwohnung und Mitwirkung der Förster und Forstmeister bei Holzversteigerungen aus Gemeinds-, Stiftungs- und Corporationswaldungen aufgehoben, und diese lediglich den betreffenden Vorständen überlassen werden möchten.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königl. Hoheit nieder.

Karlsruhe den 14. December 1851.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.